

Grundsätzliche Bestimmungen zur Durchführung der Praktika in der Klasse 11 der Fachoberschule Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

Gesetzliche Grundlagen

Laut der Verordnung über Berufsbildende Schulen (§ 2 Abs. 1 der Anlage 5 zu § 33 der BbS-VO) haben Schülerinnen und Schüler, die ohne einschlägige Berufserfahrung in Klasse 11 der Fachoberschule eintreten „ein Praktikum in einem Betrieb oder einer gleichwertigen Einrichtung (Praktikumseinrichtung) im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden abzuleisten. Das Praktikum muss in einer Praktikumeinrichtung abgeleistet werden, die der gleichen Fachrichtung zugeordnet werden kann wie der berufsbezogene Unterricht, an dem die Schülerin oder der Schüler teilnimmt.“

„Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Teile des Praktikums können in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Diese Anteile sollen 240 Stunden nicht überschreiten.“ (Nr. 7.1.2 des Ersten Abschnitts der Ergänzende (n) Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

Die Einschlägigkeit des Praktikums bezieht sich auf die entsprechende Fachrichtung und ggf. den entsprechenden Schwerpunkt der besuchten Fachoberschule. Es soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Jugendlichen ausschließlich als Aushilfskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können. Als Praktikumsbetriebe sind besonders Unternehmen geeignet, die selbst ausbilden oder die Möglichkeit dazu haben.

Ausgehend von den Hinweisen zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife handelt es sich um ein gelenktes Praktikum, bei dem die Schule die Beratung hinsichtlich der Inhalte sowie der Durchführung übernimmt. Weiterhin soll demnach das Praktikum während des gesamten Schuljahres einschließlich der Ferienzeiten durchgeführt werden. Auf Praktikumszeiten zu Beginn oder am Ende der Klasse 11 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die vorgeschriebenen 960 Stunden erfüllt sind. Urlaub kann nur während der Ferienzeiten genommen werden.

Für das Praktikum ist zu Beginn des Besuchs der Fachoberschule ein Praktikumsplan zu erstellen, der der berufsbildenden Schule zur Anerkennung vorzulegen ist. Es wird empfohlen, dass der Praktikumsbetrieb und die Praktikantin oder der Praktikant die jeweiligen Rechte und Pflichten in einem schriftlichen Vertrag (empfohlenes Muster unter www.mk.niedersachsen.de unter der Rubrik Themen/Schule/Unsere Schulen/Berufsbildende Schulen/Rechts- und Verwaltungsvorschriften abrufbar) festlegen.

Ein entsprechender Mustervertrag steht auch auf der Homepage der BBS 2 Osterode (www.bbs2osterode.de) als Download zur Verfügung.

Regelungen zum Praktikum

- Das Praktikum wird von der Schule beaufsichtigt, aber nicht betreut.
- Der Gesamtumfang des Praktikums liegt bei 960 Stunden.
- Die Schülerinnen und Schüler führen einen Nachweis über die abgeleisteten Praxisstunden, dieser ist der Praktikumsstelle zur Anerkennung vorzulegen und gegenzuzeichnen und dient gegenüber der Schule als Nachweis der abgeleisteten Praktikumszeit. Er ist nach Aufforderung der Schule vorzulegen.
- Die Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten sollte denen des Betriebes entsprechen, dabei sind ggf. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die tägliche Arbeitszeit liegt bei durchschnittlich 8 Stunden.
- Das Praktikum kann in einem Betrieb/in einer Einrichtung absolviert werden, sofern dort mehrere Arbeitsschwerpunkte abgeleistet werden können. Sollte die Einrichtung keinen zweiten Arbeitsschwerpunkt anbieten, ist die Praktikumsstelle zu wechseln.
- Die Auswahl der Praktikumsstelle obliegt der Schülerin/dem Schüler in eigener Zuständigkeit. Vor Eintritt in die Fachoberschule ist das Vorhandensein eines Praktikumsplatzes schriftlich nachzuweisen.
- Für das Praktikum muss zu Beginn des Schuljahres vom Betrieb/der Einrichtung ein **Praktikumsplan** erstellt werden, der der Schule zur Anerkennung vorzulegen ist.
- Bei der Durchführung des Praktikums unterliegt die Schülerin/ der Schüler der Betriebsordnung des Praktikumsbetriebes. Sie / er hat sich mit einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften vertraut zu machen und diese zu beachten.
- Die Praktikantin/der Praktikant ist während der Zeit **des Praktikums** über den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover unfallversichert und über die BBS II Osterode haftpflichtversichert. Weitere Regelungen entnehmen Sie bitte dem Mustervertrag.

Liste verschiedener Einrichtungen für das Praktikum in der Fachoberschule Sozialpädagogik

Jugendzentren, Schulen und andere pädagogische Einrichtungen, Kindertagesstätten- und Kinderkrippen, Hort, Einrichtungen der Behindertenhilfe wie Werkstätten oder Wohnstätten, Kinder- und Jugendheime, Tagesbetreuungsdienste, Jugendarbeit in gemeinnützigen Einrichtungen, Familienhilfe, Mutter-Kind-Heime, Frauenhäuser etc.

Krankenhaussozialdienst, Jugendämter, Beratungszentren, Psychiatrie bzw. psychoanalytische Sozialarbeit, Wohlfahrtsverbände, Erwachsenenbildung, Interkulturelle Arbeit etc.

Bitte beachten Sie jeweils, dass im Rahmen des Praktikums verschiedene Arbeitsschwerpunkte abgeleistet werden müssen. Es macht daher auch im Rahmen der Berufsorientierung Sinn, das Praktikum auf mehrere Einrichtungen zu verteilen.

Bei Fragen zur Auswahl oder Eignung des Praktikumsplatzes kann eine Beratung durch Lehrkräfte der BBS II in Anspruch genommen werden.